

Richtlinie der Stadt Plauen zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene in Form eines Begrüßungsgeldes (RL Neugeborenenbegrüßung)

vom

§ 1 Ziel

Die Stadt Plauen unterstützt die Familien neugeborener Kinder mit einer freiwilligen Zuwendung in Form eines Begrüßungsgeldes via City-Gutschein nach den folgenden Regelungen dieser Richtlinie. Diese Leistung soll dem neugeborenen Kind zugutekommen und für das Kind notwendige Anschaffungen unterstützen. Insoweit soll das Versorgungsniveau und Wohl des Kindes unterstützt und gestärkt werden. Den Familien in der Stadt Plauen soll eine Wertschätzung und Unterstützung entgegengebracht werden.

§ 2 Zweck der Leistung

Die Leistung in Form des einlösbaren City-Gutscheins ist ausdrücklich nicht zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes der Eltern oder weiterer Verwandter oder zur Finanzierung des allgemeinen täglichen Bedarfs zu verwenden, sondern ist für Anschaffungen, die unmittelbar dem Wohle des neugeborenen Kindes dienen, zu verwenden. Insoweit stellt die Leistung ein Begrüßungsgeld für Neugeborene dar.

§ 3 Anspruchsberechtigte Personen, Höhe der Zuwendung

Für jedes ab dem 01.01.2024 geborene Kind gewährt die Stadt Plauen ein Begrüßungsgeld in Form eines City-Gutscheins mit einem Wert von 50,00 EUR. Das Kind muss im Haushalt seiner / seines Personensorgeberechtigte(n) leben und mit seinem Hauptwohnsitz i. S. v. § 12 Sächsisches Meldegesetz in der Stadt Plauen gemeldet sein.

§ 4 Verfahren, Ausgabe der Leistung

Die Stadtverwaltung prüft die Voraussetzungen für die Leistung von Amts wegen. Nach der Geburt des Kindes wird den Eltern per Brief mitgeteilt, wo der Gutschein zum Begrüßungsgeld ggf. nebst weiterer Geschenke / Infomaterialien aus Anlass der Geburt des Kindes ausgegeben wird. Dieser Brief, die Geburtsurkunde des Kindes sowie ein bzw. die Personalausweise der oder des Personensorgeberechtigte(n) sind bei Abholung vorzuzeigen. Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes findet nicht statt.

§ 5 Vorbehalt der Rückforderung

Bei zweckwidriger Verwendung der Leistung, insbesondere Einlösung des Gutscheins für Waren oder Dienstleistungen, die offensichtlich nicht dem neugeborenen Kind im Sinne des § 2 zugutekommen, kann die Stadt Plauen eine Rückforderung des kompletten oder teilweisen Gutscheinwertes verlangen. Gleiches gilt, wenn falsche oder unvollständige Angaben zur rechtswidrigen Ausgabe des Gutscheins geführt haben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.